

Curriculum für das Bachelorstudium

Computermusik und Klangkunst

(Computer Music and Sound Art)

Studienkennzahl: V 033 104

Curriculum 2021

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 9. April 2021 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 11. Mai 2021 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	3
§ 1 Studieninhalt	4
(1) Studienumfang und Studiendauer	4
(2) Gliederung des Studiums.....	4
§ 2 Studienverlauf	5
(1) Zulassung zum Studium.....	5
(2) Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	6
(3) Lehrveranstaltungssprache	6
(4) Stundenanzahl und ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen	7
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	10
(6) Auslandsaufenthalte.....	10
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	10
(1) Studienabschluss	10
(2) Bachelorarbeit	11
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach.....	11
(4) Akademischer Grad	11
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	12
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	12
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	12
(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer	12
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	13
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14
(1) Inkrafttreten	14
(2) Übergangsbestimmungen	14
Anhang.....	14
(1) Äquivalenzlisten	14
(2) Anerkennungsliste.....	15

Qualifikationsprofil

Grundsätze und Ziele

Das Studium der Studienrichtung „Computermusik und Klangkunst“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist in Form eines Bachelor- und Masterstudiums aufgebaut. Das Studium soll die Absolvent*innen befähigen, selbstständig, kritisch und kreativ tätig zu sein. Auf Grund der Vielschichtigkeit dieser primär künstlerischen Tätigkeit steht daher der gesamtheitliche Ansatz im Vordergrund. Die fächerübergreifende, ganzheitliche Sichtweise hat zur Folge, dass im Lauf des Studiums besonderer Wert auf die Vermittlung eines breiten Spektrums an fachrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten an Studierenden gelegt wird.

Tätigkeitsfeld und Qualifikationen

Im Hinblick auf relevante Tätigkeitsfelder – Komposition, Aufführungspraxis, Interpretation, Instrumentenentwicklung und Musikinformatik im Bereich der Computermusik und Klangkunst – sollen musikalische, wissenschaftliche, technische und künstlerisch-praktische Grundlagen und Methoden, wie auch die weit gefächerten interdisziplinären Aspekte der genannten Bereiche als notwendige Berufsvorbildung vermittelt werden. Das Studium „Computermusik und Klangkunst“ berücksichtigt dabei besonders die Verbindung von Forschung und Lehre. Gleichzeitig soll sich das Studium im zentralen künstlerischen Fach „Elektroakustische Komposition“ an den individuellen Prädispositionen und Interessen der Studierenden orientieren.

Die Absolvent*innen verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Feld der Computermusik und Klangkunst um in den oben genannten Feldern professionell tätig zu sein. Die künstlerische Praxis der Computermusik und Klangkunst zeichnet sich durch eine starke Durchmischung der genannten Bereiche aus. Das Studium versetzt die Absolvent*innen sowohl in die Lage eigene Werke zu entwickeln als auch eigene und fremde Werke professionell aufzuführen und zu interpretieren. Sie verfügen zudem über die Fähigkeiten, die dafür notwendigen Instrumente und Werkzeuge zu entwickeln. Darüber hinaus befähigt ein umfassendes Verständnis der historischen Kontexte, Theorien und ästhetischen Positionen der Computermusik und der Klangkunst die Absolvent*innen, ihre künstlerische Praxis kritisch zu reflektieren. Der Bachelor-Abschluss „Computermusik und Klangkunst“ repräsentiert eine Ausbildung, die sowohl den Weg zu Masterstudien öffnet, als auch die Absolvent*innen auf das Berufsleben im Feld der Musik, Kunst, Medien und Kreativwirtschaft vorbereitet.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 6 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS-AP		SST*	
Zentrale künstlerische Fächer	60		12	
Pflichtfächer	105,5		89,5	
Musikalische Grundlagen		40		34
Musikgeschichte und Analyse		16		18
Wissenschaftliche und technische Grundlagen		48		36
Ergänzungsfächer		1,5		1,5
Wahlfächer	4			
Freie Wahlfächer	3			
Bachelorarbeit	7,5			
GESAMT	180			

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen: der erste Teil ist schriftlich und der zweite Teil ist mündlich abzulegen. Die positive Beurteilung des ersten Teiles ist Voraussetzung zur Absolvierung des zweiten Teiles.

1. Teil - schriftliche Prüfung:

- a) Gehörtest 1: Dieser testet mittels Paarvergleich die Unterschiedsschwellen für Frequenz, Intensität und Tonlänge, das Unterscheidungsvermögen bei Klangfarben sowie das Ton- und Rhythmusgedächtnis.
- b) Gehörtest 2: Dieser beinhaltet ein Melodie- und ein Rhythmusdiktat sowie die Erkennung von Tongeschlechtern, Taktarten, Dreiklängen und Instrumenten. Darüber hinaus sollen Fehler im abgedruckten Notentext eines Musikbeispiels gefunden werden. Alle Beispiele werden mehrmals präsentiert.
- c) Musiktheorie-Test: Dieser überprüft die musiktheoretischen Vorkenntnisse wie Intervallbildung, Tonleiterbildung samt leitereigenen Dreiklängen, Skalenanalyse, Dreiklangsumkehrungen und Rhythmusnotation.

2. Teil - mündliche Prüfung:

Gespräch über die eingereichten eigenen Kompositionen oder anderen Arbeiten im Feld der Computermusik und Klangkunst (z.B. Klanginstallationen, Dokumentation der Aufführung oder Interpretation von Computermusikwerken, Entwicklung von Instrumenten der Computermusik oder von Anwendungen im Bereich Musikinformatik).

Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, dem*der Zulassungswerber*in weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung zu stellen.

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden.

(2) Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(3) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(4) Stundenanzahl und ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SSt.	Semester						
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	
ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER MAIN ARTISTIC SUBJECTS		60 12							
Elektroakustische Komposition 1-6 Electro-acoustic composition 1-6	KE	42 6	7 1	7 1	7 1	7 1	7 1	7 1	7 1
Kolloquium Elektroakustische Komposition 1-6 Colloquium electro-acoustic composition 1-6	KG	18 6	3 1	3 1	3 1	3 1	3 1	3 1	3 1
PFLICHTFÄCHER REQUIRED SUBJECTS		105,5 89,5							
MUSIKALISCHE GRUNDLAGEN MUSIC FUNDAMENTALS		40 34							
Grundlagen der Musiktheorie 1-2 Fundamentals in music theory 1-2	VU	4 4			2 2	2 2			
Integrale Gehörschulung für Computermusik 1-6 Ear training for computer music 1-6	UE	12 12	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2
Algorithmische Komposition und Generative Musik 1-2 Algorithmic composition and generative music 1-2	VU	6 4			3 2	3 2			
Live-Elektronik 1-2 Live-electronic 1-2	VU	6 4					3 2	3 2	
Klangkunst 1-2 Sound art 1-2	VU	6 4					3 2	3 2	
Ensemble 1-2 Ensemble 1-2	UE	2 2			1 1	1 1			
Computermusik Aktuell 1-2 Current developments in computer music 1-2	VU	4 4					2 2	2 2	
MUSIKGESCHICHTE UND ANALYSE MUSIC HISTORY AND ANALYSIS		16 18							
Geschichte der Elektroakustischen Musik und der Medienkunst 1-2 History of electro-acoustic music and media art 1-2	VO	4 4	2 2	2 2					
Ästhetik der Elektronischen Musik 1 Aesthetics of electronic music 1	VO	2 2					2 2		
Repertoire der Computermusik 1-4 Repertory of computer music 1-4	VU	2 4			0,5 1	0,5 1	0,5 1	0,5 1	
Werkanalyse von Computermusik 1-4 Analysis of works for computer music 1-4	VU	8 8			2 2	2 2	2 2	2 2	
WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN SCIENTIFIC AND TECHNOLOGICAL BASICS		48 36							
Digitale Verfahren und Klanganalyse 1-2 Digital processing and sound analysis 1-2	VU	6 4	3 2	3 2					
Musikalische Akustik 1-2 Musical acoustics 1-2	VO	4 4	2 2	2 2					
Grundlagen der Elektroakustik und Studiotechnik 1-2 Basic principles of electroacoustics and studio technology 1-2	VU	6 4	3 2	3 2					

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SSt.	Semester					
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
Werkzeuge der Computermusik 1-4 Computer music tools 1-4	VU	12 8	3 2	3 2	3 2	3 2		
Klangsynthese, -transformation und -projektion 1-4 Synthesis, transformation, and projection of sound 1-4	VU	12 8	3 2	3 2	3 2	3 2		
Grundlagen des Programmierens 1-2 Fundamentals of programming 1-2	UE	4 4	2 2	2 2				
DIY Elektronik 1-2 DIY Electronics 1-2	UE	4 4			2 2	2 2		
ERGÄNZUNGSFÄCHER ADDITIONAL SUBJECTS		1,5 1,5						
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik Basics of scientific research	VU	1 1				1 1		
Exkursion Excursion	EX	0,5 0,5						0,5 0,5
WAHLFÄCHER ELECTIVES		4 ---						
Musik nach 1900 Music after 1900	VO	2 2						
Musik nach 1945 Music after 1945	VO	2 2						
Repertoire des 20./21. Jahrhunderts 1-4 Repertory of the 20th/21st century 1-4	PR	2 4						
Kontrapunkt 1-2 Counterpoint 1-2	VU	6 4						
Formenlehre für Komposition und Musiktheorie 1-2 Musical form in composition and music theory 1-2	VO	5 4						
Improvisation Komposition und Musiktheorie 1-2 Improvisation in composition and music theory 1-2	PR	1 2						
Kompositionstechniken des 20./21. Jahrhunderts 1-2 Composition techniques of the 20th/21st century 1-2	VU	4 4						
Kompositorische Anwendungen instrumentaler Techniken Compositional applications of instrumental techniques	UE	1 1						
Tonsatz 1-2 Compositional technique 1-2	VU	6 4						
Musikalisches Praktikum Musikologie: Improvisation Musical practice musicology: improvisation	KS	2 2						
Jazztheorie und Analyse Jazz theory and analysis	VU	4 2						
Einführung in Jazz und Populärmusik IGP Introduction into jazz and popular music IGP	VU	1 1						
Meet4Music: Gamelan Meet4Music: Gamelan	KS	4 2						
Musikalisches Praktikum Musikologie: amadinda-Ensemble Musical practice musicology: amadinda-ensemble	KS	2 2						

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP	Semester						
		SSt.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Historische Stimmungen Historic tuning systems	UE	1,5							
		1							
Aufnahmetechnik 1 Recording techniques 1	LU	2,5							
		2							
Beschallungstechnik und Klangregie Sound projection and audio mixing	LU	1,5							
		1							
Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation SP Stage-presence, moderation and presentation SP	UE	1,5							
		1							
Einführung in die Musikvermittlung SP Introduction to music communication	VU	1							
		1							
FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES		3							

BACHELORARBEIT* BACHELOR'S THESIS*		7,5						3,5	4

TOTAL ECTS-AP		180							

* Im Sinne einer realistischen Darstellung des Workloads werden die dafür vorgesehenen ECTS-AP auf zwei Semester aufgeteilt, die Vergabe der Gesamtpunktezahl erfolgt erst nach positiver Beurteilung. / For a realistic handling of the Workload, the ECTS Credits for the course work will be divided into two semesters. The total number of credit points will be assigned only after the course work has been evaluated positively.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

(6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 4 und 5 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der Bachelorarbeit.

Gemäß § 67 der [Satzung der Universität](#) kann eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind. Der Nachweis, dass sämtliche Kriterien erfüllt wurden, ist in diesem Fall spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungsteil zu erbringen.

Die Bachelorprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (Prüfungsanforderungen siehe § 3 Abs. 3).

(2) Bachelorarbeit

Eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit mit einem Arbeitsaufwand von 7,5 ECTS-AP ist im Rahmen der Lehrveranstaltung „Elektroakustische Komposition“ zu verfassen.

Bei der Gestaltung der Bachelorarbeit ist der [„Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“](#) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach findet vor der Prüfungskommission Computermusik und Klangkunst statt.

Das Programm der Bachelorprüfung besteht aus der Präsentation der Bachelorarbeit sowie diverser im Studium entstandener künstlerischer Arbeiten. Dazu können zählen: elektroakustische Kompositionen, Klanginstallationen, Dokumentationen von Aufführungen und Interpretationen von Werken der Live-Elektronik und Computermusik, Entwicklungen von Computermusikinstrumenten oder Musikinformatikanwendungen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht es frei, dem*der Kandidat*in weiterführende Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen. Die Bachelorprüfung wird mit einer Gesamtnote beurteilt.

Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach auf Grund von Präsentationsmängeln (nicht jedoch bei inhaltlichen Mängeln), kann in Absprache mit der Prüfungskommission auf eine Änderung des Prüfungsprogramms bei deren Wiedereinreichung verzichtet werden.

(4) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Die den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zugeteilten ECTS-AP sind den einzelnen ECTS-AP Tafeln zu entnehmen. Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Bereich der freien Wahlfächer ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Bereich der freien Wahlfächer mit dem Minimum den zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden 1 ECTS-AP pro Semesterstunde (SSt.) zugeordnet. Für Lehrveranstaltungen, die nicht an der KUG, sondern an einer anderen, anerkannten, inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert werden, gilt: pro absolvierter Semesterstunde (SSt.) wird 1 ECTS-AP zugeordnet (1 SSt. entspricht 1 ECTS-AP), sofern am Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

- b) Im Bachelorstudium „Computermusik und Klangkunst“ sind Wahlfächer im Ausmaß von 4 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen. Im Rahmen der Zulassung wird die Zulassungskommission zugelassenen Studierenden entsprechend der vorhandenen Vorkenntnisse eine Empfehlung aussprechen, welche der zur Auswahl stehenden Wahlfächer für die jeweilige Person am geeignetsten wären.

- c) Im Bachelorstudium „Computermusik und Klangkunst“ sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu belegen. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlich-künstlerischen Vertiefung dienen, weiters Praktika und Übungen sowie Lehrveranstaltungen aus geistes- und kulturwissenschaftlichen bzw. technischen Studienrichtungen. Fachlich entsprechende externe Praktika im nachweisbaren Arbeitsumfang von 40 Arbeitsstunden werden durch 1,5 ECTS-AP angerechnet.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum 2021 (Abkürzung 21U) tritt mit dem 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

- a) Studierende, die ihr Bachelorstudium „Computermusik“ vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Curriculum (in der Version 2016) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu unterstellen.
- b) Lehrveranstaltungen, die im Bachelorstudium (Version 2016) positiv absolviert wurden, werden entsprechend für das aktuelle Bachelorstudium (Version 2021), wenn sie in Titel, Typ und Umfang unverändert sind, angerechnet. Eine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ist nicht mehr erforderlich.
- c) Studierende nach dem Bachelorstudium „Computermusik“ (Version 2016) sind während der Zulassungsfristen jederzeit berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

Anhang

(1) Äquivalenzlisten

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen. Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte

Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum. Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-AP oder SST-Anzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Bei Verbleib im Curriculum Version 2016 ist wie folgt die angegebene Lehrveranstaltung aus dem Curriculum Version 2021 zu absolvieren:

Lehrveranstaltung aus Curriculum 16U			Zu absolvierende Lehrveranstaltung		
LV-Titel	SST	ECTS-AP	LV-Titel	SST	ECTS-AP
Einführung in die Signalverarbeitung 1, VU	2	3	Grundlagen des Programmierens 1, UE	2	2
Einführung in die Signalverarbeitung 2, VU	2	3	Grundlagen des Programmierens 1, UE	2	2

(2) Anerkennungsliste

Die nachfolgenden Tabellen regeln die Anerkennung von Lehrveranstaltungen bei Übertritt von dem Curriculum Version 2016 in das Curriculum Version 2021.

Curriculum Version 2016			Curriculum Version 2021		
LV-Titel	SST	ECTS-AP	LV-Titel	SST	ECTS-AP
Elektroakustische Komposition 1-6, KE	1	6	Elektroakustische Komposition 1-6, KE	1	7
Kolloquium Elektroakustische Komposition 1-6, KG	1	4	Kolloquium Elektroakustische Komposition 1-6, KG	1	3
Integrale Gehörschulung für Computermusik 4-6, UE	2	3	Integrale Gehörschulung für Computermusik 4-6, UE	2	2